



► **Nr. VO/2023/12731**
öffentlich

Lübeck, 10.11.2023

Bearbeitung: Yvonne Bretfeld (E-Mail: yvonne.bretfeld@luebeck.de Telefon: 122-7101)

Bereich 3.320 - Ordnungsamt - Bericht über die Sonderprüfung betreffend die Auskünfte aus dem Melderegister

Beratung, Erörterung und ggf. Empfehlung zum o. a. Bericht im Zuge der Erstbehandlung.

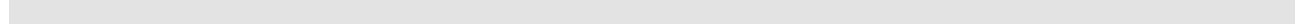


Bereich 3.320 - Ordnungsamt

**Bericht über die Sonderprüfung betreffend die
Auskünfte aus dem Melderegister**

**Rechnungsprüfungsamt
Oktober 2023**





Impressum

Herausgeber:

Hansestadt Lübeck

Der Bürgermeister

Rechnungsprüfungsamt

Rechnungsprüfer: Lars Boller, Jürgen Saß

Layout: Yvonne Bretfeld



Inhalt:

	Seite
Abkürzungsverzeichnis.....	4
1 Prüfungsgegenstand, -auftrag und -ablauf.....	5
2 Prozesse bei der Erteilung einer Meldeauskunft	5
2.1 Melderegisterauskunft	5
2.2 Eintragen und Löschen von Auskunftssperren.....	6
2.3 Erstellung der Melderegisterauskünfte	6
3 Qualität der Akten und Arbeitsabläufe	6
3.1 Feststellungen aus der Prüfung der Fallgruppe 1	7
3.2 Feststellungen aus der Prüfung der Fallgruppe 2	8
3.3 Feststellungen aus der Prüfung in beiden Fallgruppen	8
4 Der Fall B.....	9
4.1 Zeitliche Abfolge des Falles B.	10
4.2 Feststellungen bei der Prüfung des Falles B.	11
5 Zusammenfassung	12



Abkürzungsverzeichnis

AGA I	-	Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung für die Stadtverwaltung Hansestadt Lübeck
AKS	-	Auskunftssperre
BMG	-	Bundsmeldegesetz
BMGVwV	-	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundsmeldegesetzes
BSB	-	Bürgerservicebüro
DSGVO	-	Datenschutzgrundverordnung
HL	-	Hansestadt Lübeck
RPA	-	Rechnungsprüfungsamt
ULD	-	Unabhängiges Landeszentrum für den Datenschutz

1 Prüfungsgegenstand, -auftrag und -ablauf

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) der Hansestadt Lübeck (HL) hat gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, der Eigenbetriebe und der anderen Sondervermögen zu prüfen.

Das RPA hat mit der Sonderprüfung betreffend die Auskünfte aus dem Melderegister im Bereich Ordnungsamt seine o. g. gesetzliche Prüfaufgabe umgesetzt. Anlass für die Prüfung war die Kenntnissnahme des RPA von einer Meldung an das Unabhängige Landeszentrum für den Datenschutz (ULD). Der Fall wird unter Pkt. 4 des Berichts näher beschrieben.

Mit Datum vom 14.09.2023 erfolgte die Prüfungsankündigung an den Fachbereichsleiter des Fachbereichs 3 und an den Bereich 3.320 – Ordnungsamt. Am 19.09.2023 fand das Eröffnungsgespräch statt. Für die Prüfung wurden dem RPA sämtliche Akten von Personen, bei denen über eine Auskunftssperre (AKS) entschieden wurde, zur Verfügung gestellt, die vor Ort in den Räumen des Bürgerservicebüros (BSB) St. Lorenz geprüft wurden.

Ansprechpartnerin im Bereich war die Abteilungsleitung des „Bürgerservices“. Der Fokus der Prüfung lag auf den Fällen, bei denen eine AKS beantragt war, vorlag oder vorgelegen hatte. Die Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitenden des Ordnungsamtes und denen des RPA während der Prüfung war sehr kooperativ.

2 Prozesse bei der Erteilung einer Meldeauskunft

Insgesamt haben aktuell fast 50 Mitarbeiter:innen der Abteilung Bürgerservice unbeschränkten Zugang zu den Daten der Meldebehörden. Dieser Zugang erfolgt über ein Melderegisterprogramm. Die Mitarbeitenden haben unterschiedliche Rechte für Auskünfte und Eintragungen. Alle Mitarbeiter:innen mit einer Vollversion der Melderegistersoftware können AKS eintragen oder löschen.

Die Bereichsleitung hat im Schlussgespräch zugesagt, dass kurzfristig die Berechtigungen zur Eintragung bzw. Löschung der AKS auf zwei Sachbearbeiter:innen, die Sachgebietsleitung und die Abteilungsleitung beschränkt wird.

2.1 Melderegisterauskunft

Für die Melderegisterauskünfte gelten die §§ 34, 44, 51 und 52 des Bundesmeldegesetzes (BMG). Im Rahmen einer einfachen Melderegisterauskunft erhalten die Auskunftssuchenden von der Meldebehörde Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften zu der gesuchten Person. Die einfache Melderegisterauskunft wird nicht erteilt, wenn eine Auskunftssperre im Melderegister eingetragen ist. Die Auskunft ist gebührenpflichtig. Den Ablauf von Auskunftsanfragen regelt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des BMG (BMGVwV).

2.2 Eintragen und Löschen von Auskunftssperren

Alle Auskunftssperren werden zentral im BSB St. Lorenz bearbeitet. Dort sind zwei Sachbearbeitende tätig, die sich seit Mitte dieses Jahres in die Aufgabenstellung einarbeiten und das Tagesgeschäft erledigen. Eine AKS wird eingetragen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann (§ 51 Abs. 1 Satz 1 BMG). Sobald ein Antrag vorliegt, wird die AKS zunächst eingetragen. Kann die betroffene Person keine Nachweise für eine o. g. Gefahr vorlegen, wird die AKS wieder aufgehoben. Sie ist befristet auf zwei Jahre, kann jedoch auch verlängert werden. Vor Aufhebung der AKS ist die betroffene Person zu unterrichten (§ 51 Abs. 4 BMG).

Die Akten werden unter Verschluss gehalten und können nur von den beiden Sachbearbeitenden, die die AKS bearbeiten, der Sachgebietsleitung und der Abteilungsleitung eingesehen werden.

Ziff. 51.0.2 der BMGVwV bestimmt, dass anlässlich der Eintragung von Auskunftssperren die Meldebehörden auf andere Ausforschungsmöglichkeiten Dritter hinweisen, damit von der betroffenen Person weitere, eigene Schutzmaßnahmen ergriffen werden können.

2.3 Erstellung der Melderegisterauskünfte

Es wird unterschieden in einfache und erweiterte Melderegisterauskünfte. Die erweiterten Melderegisterauskünfte werden hier nicht näher beschrieben. Sie waren nicht Gegenstand dieser Prüfung. Eine einfache Melderegisterauskunft wird auf Antrag erteilt und darf nur Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, derzeitige Anschrift und ggf. den Status „verstorben“ enthalten (§ 44 Abs. 1 BMG). Die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft ist nur zulässig, wenn die Identität der Person, über die die Auskunft begehrt wird, eindeutig festgestellt werden kann auf Grund der in der Anfrage mitgeteilten Angaben über

- a) den Familiennamen,
- b) den früheren Namen,
- c) die Vornamen,
- d) das Geburtsdatum,
- e) das Geschlecht oder
- f) eine Anschrift (§ 44 Abs. 3 BMG).

Die Auskünfte werden aus der Melderegistersoftware heraus generiert. Ein entsprechender Vordruck ist dort hinterlegt. Wird eine Auskunft erteilt, werden die vom Antragsteller eingegebenen Daten wiederholt, auch bei einer sog. Negativauskunft, also bei einem Schreiben, dass über die entsprechende Person keine Auskunft erteilt werden darf.

3 Qualität der Akten und Arbeitsabläufe

Gesetzliche Pflicht der öffentlichen Verwaltung ist es, das Verwaltungshandeln zu dokumentieren. Das Instrument, mit dem diese Dokumentationspflicht gewährleistet wird, ist die Akte. Die Pflicht

der Behörde zur objektiven Dokumentation des bisherigen wesentlichen sachbezogenen Geschehensablaufs folgt aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland), da nur eine geordnete Aktenführung einen rechtsstaatlichen Verwaltungsvollzug mit der Möglichkeit einer Rechtskontrolle durch Gerichte und Aufsichtsbehörden ermöglicht.

Die Aktenordnung für die Verwaltung der HL enthält u. a. die Grundsätze über Ordnung und Führung des Schriftgutes. Sie gilt für alle im Verwaltungsgliederungsplan aufgeführten Ämter und Einrichtungen, ausgenommen die Stadtwerke (§ 1 Abs. 1 Aktenordnung).

Gemäß § 11 Abs. 1 der Aktenordnung sollen alle Akten den tatsächlichen chronologischen Verwaltungsablauf wiedergeben und müssen daher von vorn nach hinten wie ein Buch zu lesen sein (Behördenheftung). Diese Chronologie wurde in den meisten untersuchten Akten eingehalten. Dennoch kam es hin und wieder vor, dass die zeitliche Reihenfolge nicht beachtet wurde. Die Abteilungsleitung Bürgerservice hat zugesagt, dass die zuständigen Mitarbeiter:innen noch einmal besonders darauf hingewiesen werden, die Akten chronologisch zu führen.

Aktuell werden die Akten mit den Fällen, bei denen AKS erteilt wurden, durch Verwendung verschiedenfarbiger Akten und mit unterschiedlichen Markern besonders gekennzeichnet, so dass von außen bereits erkennbar ist, nach welcher Rechtsgrundlage eine AKS erteilt wurde, wann eine AKS ausläuft oder ob es sich um einen externen Fall handelt, die Person also bereits verzogen ist.

Seit 14.07.2023 arbeiten zwei Mitarbeitende an den Fällen mit einer AKS. Diese wurden durch die Vorgesetzte eingearbeitet. Externe Seminare sind für das Jahr 2024 geplant und gebucht. Die Vorgesetzten werden ebenfalls an entsprechenden Fortbildungen teilnehmen.

Da von den Führungskräften bereits im Frühjahr 2023 festgestellt wurde, dass die Bearbeitung der AKS-Fälle bis dato mangelhaft war und anschließend verändert wurde, haben die Prüfer zwei Fallgruppen gebildet, um sich ein Bild davon zu machen, wie die Bearbeitung vor dem Frühjahr 2023 war, wie sie sich seitdem verändert hatte und wie die Fälle seit August 2023 bearbeitet werden.

Für Fallgruppe 1 (Ersteintragung der AKS vor Mai 2023) wurden fünf alte Fälle durch das RPA ausgewählt.

Zur Fallgruppe 2 zählten 20 durch das RPA ausgewählte Fälle, die in der Zeit zwischen Mai und September 2023 von den neuen Mitarbeitenden bearbeitet wurden.

Für die Auswahl der Akten stand eine Liste aller bestehenden AKS zur Verfügung.

3.1 Feststellungen aus der Prüfung der Fallgruppe 1

Ein wesentlicher Dokumentationsmangel bestand darin, dass teilweise aus den Akten nicht ersichtlich war, ob eine AKS vorlag oder nicht. Die Abfrage nach Unterlagen zur Begründung der Eintragung einer AKS fehlte.

Das BMG sieht in § 51 Abs. 4 vor, dass die betroffene Person vor Aufhebung der Sperre zu unterrichten ist. Diese Vorschrift wurde insofern nicht beachtet, als dass bereits bei Eintragung oder Verlängerung der AKS geschrieben wurde, dass die AKS automatisch gelöscht würde, wenn sich die Betroffenen nicht rechtzeitig vor Ablauf der Frist melde.

3.2 Feststellungen aus der Prüfung der Fallgruppe 2

In zwei von 20 vom RPA ausgewählten Fällen war keine Akte angelegt worden. Der unter Ziff. 2.2 des Berichtes angeführte Hinweis nach Ziff. 51.0.2 BMGVwV ist in älteren Mitteilungen über die Eintragung einer AKS noch vorhanden gewesen. Bei neueren Mitteilungen entfiel dieser Hinweis.

Die Bereichsleitung hat zugesagt, dass der Hinweis ab sofort wieder in den Bescheid aufgenommen wird.

3.3 Feststellungen aus der Prüfung in beiden Fallgruppen

Ziff. 4.4.1 der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung für die Stadtverwaltung Hansestadt Lübeck (AGA I) beschäftigt sich mit Zeichnungsbefugnissen im Schriftverkehr. Abs. 8 besagt, dass in den Originalen der Name der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners unter der Unterschrift [...] angegeben wird. Es müssen also alle Schriftstücke, die die HL verlassen, unterschrieben sein. Abs. 9 lässt Ausnahmen zu: „Werden ausnahmsweise Originale nicht eigenhändig unterschrieben, wird wie folgt verfahren:

Unter dem maschinenschriftlich oder durch Stempelabdruck wiedergegebenen Namen der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners wird ein Vermerk angebracht, z. B.

„f. d. R. _____
Lieselotte Müller“

Die Vordrucke für die einfache Melderegisterauskunft sehen weder das eine noch das andere vor. Die Schlussformel lautet:

„Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ihr Bürgerbüro“

Zusätzlich ist anzumerken, dass eine Unterschrift die Sachbearbeitenden dazu zwingt, noch einmal auf das Schreiben zu sehen und somit die Wahrscheinlichkeit erhöht wird, etwaige Fehler zu entdecken.

Ziff. 4.3.2 Abs. 1 der AGA I schreibt vor, dass Vorgänge, die zunächst nicht oder nicht abschließend weiterbearbeitet werden können, zur Wiedervorlage verfügt werden. Abs. 3 führt näher aus, dass der Grund der Wiedervorlage stichwortartig angegeben wird, wenn sich der Zweck nicht von selbst ergibt. Es gab bei den untersuchten Fällen zahlreiche Schriftstücke, meist Bescheide über die

Verlängerung von AKS, bei denen keine Wiedervorlage verfügt wurde. War eine Wiedervorlage vorhanden, fand sich kein stichwortartiger Grund auf der Verfügung.

Nach Ziff. 4.8.1 Abs. 1 der AGA I der HL erfolgt der Postversand von den hierfür bestimmten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern. Sie vermerken auf der Verfügung der abzusendenden Schriftstücke den Abgang wie folgt:

abgesandt am: _____
Anlagen: _____
Namenszeichen: _____

Sehr viele der Bescheide, bei denen die Antragstellenden eine befristete Auskunftssperre erhielten, waren nicht mit einem Ab-Vermerk versehen. Die Abteilung Bürgerservice hat zugesagt, die Sachbearbeitenden dazu anzuhalten, Ab-Vermerke vorschriftsmäßig auf der Verfügung anzubringen und dies stichprobenartig zu überprüfen.

Durch die Bereichsleitung wurde zuletzt am 12.09.2023 verfügt, dass das 4-Augen-Prinzip zu gelten habe. Bereits im Sommer 2023 bei Durchsicht der Alt-Akten wurde die Einhaltung des 4-Augen-Prinzips vereinbart. Keine der geprüften Akten enthielt eine entsprechende Kennzeichnung.

Die Abteilungsleitung Bürgerservice hat zugesagt, dass die zuständigen Mitarbeiter:innen ab sofort darauf hingewiesen werden, dass die Dokumentation in den Akten verbessert wird. Die Bereichsleitung stellte im Schlussgespräch den Entwurf der Prozessbeschreibung für den Ablauf der Bearbeitung von Melderegisterauskünften und AKS-Anfragen vor. Die Prozessbeschreibung beinhaltet insbesondere die Dokumentation des 4-Augen-Prinzips, Umgang mit Ab-Vermerken, Schulungsmaßnahmen, Erfassung der den Prozess begleitenden Dokumente. Die Bereichsleitung sagte zu, dass die Erstellung der Prozessbeschreibung bis Ende November 2023 abgeschlossen sein wird. Das RPA erhält unaufgefordert die fertige Prozessbeschreibung.

4 Der Fall B.

Die Akte dieses Falles musste zu Beginn der Prüfung um eine Reihe von Aktenstücken ergänzt werden, bevor sie dem RPA vorgelegt werden konnte. Anschließend erhielt das RPA weitere Aktenstücke mit einer Anweisung, an welcher Stelle die Akte ein weiteres Mal vervollständigt werden müsse.

Am 13.09.2023 erfuhr das RPA durch die Datenschutzbeauftragte der HL von einem Vorfall, der möglicherweise einen Verstoß gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) darstellte und der dem ULD am 12.09.2023 gemeldet wurde. Es handelte sich um eine Bürgerin der HL (nachfolgend B. genannt), die seit dem 01.12.2022 in der HL wohnt und bei der bereits bei Zuzug eine Auskunftssperre wegen Gefahr für Leib und Leben vorlag. Diese AKS war befristet bis zum 08.10.2022. Es wurde entgegen § 51 Abs. 4 BMG nicht an den Ablauf der AKS erinnert, die AKS wurde nicht gelöscht.

4.1 Zeitliche Abfolge des Falles B.

Aufgrund einer Anfrage der Hundesteuerstelle der HL vom 22.12.2022 erging am 15.02.2023 eine behördeninterne Mitteilung der Daten von B.

Die Meldestelle nahm diese Anfrage zum Anlass, die B. am 15.02.2023 zu befragen, ob die AKS weiterhin Bestand haben soll. Die B. sollte sich bis zum 15.03.2023 dazu äußern. Die Frist verstrich ohne Rückmeldung der B. und ohne weitere Bearbeitung der Meldestelle. Die AKS blieb im Melderegister eingetragen. Die AKS wurde nicht nach § 51 Abs. 4 BMG aufgehoben und hatte somit weiter Bestand.

Am 19.04.2023 stellt die Mutter der B. (in der Folge M. genannt) ein Auskunftersuchen bei der Gemeinde, aus der B. nach Lübeck gezogen war. Dieses Ersuchen wurde am 08.05.2023 an die HL weitergeleitet.

M. veranlasst am 11.05.2023 online eine Anfrage zur einfachen Melderegisterauskunft bei der Datenbank Schleswig-Holstein wegen einer Erbschaftsangelegenheit.

Am 12.05.2023 schreibt M. eine E-Mail an die Meldestelle und bittet um Auskunft, mit welchen Bearbeitungszeiten zu rechnen ist.

Der Eingang des Auskunftersuchens wird am 15.05.2023 gegenüber M. bestätigt.

Am 29.06.2023 teilte die Meldestelle der B. mit, dass eine Adressermittlungsanfrage von M. vorliege. B. wurde aufgefordert, bis zum 16.07.2023 mitzuteilen, ob eine Auskunft erteilt werden kann. B. antwortete am 05.07.2023, dass auf keinen Fall eine solche Auskunft erteilt werden dürfe. Gleichzeitig stellte sie einen Antrag auf Verlängerung der AKS.

Am 06.07.2023 wurde daraufhin eine AKS bis zum 06.07.2025 eingetragen.

Am 13.07.2023 wurde der B. mitgeteilt, dass die Bearbeitung des Antrages noch einige Zeit in Anspruch nehmen werde. Die Sperre bleibe bestehen.

Ebenfalls am 13.07.2023 ergeht an M. ein Gebührenbescheid mit dem Text: „anliegend erhalten Sie die erbetene Melderegisterauskunft...“ und es wird ein Schreiben mit einer sog. Negativauskunft erstellt (s. Ziff. 4.2 des Berichts).

Die Gebühr für die Melderegisterauskunft geht am 21.07.2023 auf dem Konto der HL ein.

Am 28.08.2023 wurde die AKS mit Bescheid an B. verlängert bis zum 31.12.2099.

Am 05.09.2023: teilt B. der HL mit, dass die M. trotz AKS seit dem 07.08.2023 versuche, an ihrer Meldeadresse Kontakt zu ihr aufzunehmen.

Die Meldestelle meldet am 13.09.2023 einen Datenschutzvorfall an das ULD.

4.2 Feststellungen bei der Prüfung des Falles B.

Aufgrund der Unvollständigkeit der Akte dieses Falles waren die Abläufe zunächst unklar. Im Laufe der Prüfung haben die Meldestelle und das RPA die Abfolge der Geschehnisse rekonstruiert.

Lt. Akte wurde am 13.07.2023 ein Schreiben an M. mit folgendem Inhalt erzeugt:

„Auskunft aus dem Melderegister vom 12.05.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihrer Anfrage

Geschlecht	weiblich
Familienname	[Anmerkung: Hier stand der Familienname der B.]
Vorname	[Anmerkung: Hier stand der Vorname der B.]
Anschrift	[Anmerkung: Hier stand die Straße und Hausnummer der B.]

teilen wir Ihnen mit: Eine Auskunft kann aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht oder derzeit nicht erteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ihr Bürgerbüro“

Aufgrund der Aktenlage (es befand sich neben der Verfügung ein weiteres Exemplar des Schreibens in der Akte) war die Meldestelle sich nicht sicher, ob diese Auskunft an die M. geschickt wurde oder nicht, was eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten hätte bedeuten können. Aufgrund der Aktenlage (Ab-Vermerk auf der Verfügung des o. a. Schreibens und Versand eines Gebührenbescheides, dem acht Tage später eine Zahlung der M. erfolgte) entschied die Bereichsleitung des Ordnungsamtes, eine Datenschutzverletzung dem Bürgermeister zu melden. Dieser meldete seinerseits den Vorfall dem ULD am 13.09.2023.

Am 19.10.2023 konnte die Meldestelle der HL anhand von Protokollausdrucken der Melderegisteranfrage von M. bei der Datenbank Schleswig-Holstein darlegen, dass M. bereits am 11.05.2023 die Adresse der B. gekannt haben musste. M. hatte diese Adresse bei der Online-Abfrage bereits eingegeben.

Insofern liegt hier nach Meinung des RPA keine Datenschutzverletzung vor.

Eine Datenschutzverletzung läge nach Art. 4 Nr. 12 vor bei Verletzung der Sicherheit, die zur unbefugten Offenlegung von personenbezogenen Daten führt. Da die M. die Adressdaten von B. bereits im Antrag für die Melderegisterauskunft eingegeben hat und diese Daten in der Negativauskunft lediglich wiederholt wurden, wurden diese nach Meinung des RPA nicht offengelegt. Somit liegt hier keine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten vor.

Der Vordruck der Melderegisterauskunft wurde von der Meldestelle bereits überarbeitet, so dass nun eindeutig erkennbar ist, dass es sich bei den abgedruckten Daten um die Angaben des Antragstellers handelt.

5 Zusammenfassung

Insgesamt gesehen ist der Meldestelle für die Vergangenheit eine unzureichende Aktenführung zu bescheinigen. Obwohl es Verbesserungen gibt, entspricht die Aktenführung noch nicht der einer sorgsam arbeitenden Behörde. Seit dem Frühjahr des Jahres wurden die Akten vollständig angelegt und äußerlich sichtbar mit fixierten Reitern gekennzeichnet, um die Akten übersichtlicher zu gestalten. Dieser Prozess ist allerdings noch nicht abgeschlossen. Die Bereichsleitung hat zugesagt, dass die Aufarbeitung der Rückstände bis zum 31.03.2024 abgeschlossen sein wird.

Eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten liegt nach Auffassung des RPA wie unter Ziff. 4.2 des Berichts beschrieben nicht vor.

Die wesentlichen Prüfungsfeststellungen wurden am 26.10.2023 mit der Bereichsleiterin, der Ansprechpartnerin für diese Prüfung (zuständige Abteilungsleiterin), dem Leiter des Rechtsamtes, der Datenschutzbeauftragten und einem Controller des FB 3 der HL besprochen.

Der Bericht wird voraussichtlich am 23.11.2023 im Rechnungsprüfungsausschuss beraten werden.

Lübeck, 27.10.2023
14.3.320.07.15.02

Dr. Katja Schur

Lars Boller

Jürgen Saß